

# KUNSTKREIS SCHENEFELD

*der Kunstverein westlich von Hamburg*

Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR 452

## **SATZUNG**

### **§ 1. Name, Sitz, Zweck, Rechtsnatur**

- (1) Der Verein trägt den Namen KUNSTKREIS SCHENEFELD e.V. Er hat seinen Sitz in Schenefeld , Kreis Pinneberg.
- (2) Der KUNSTKREIS SCHENEFELD e.V. setzt sich zum Ziel, die bildnerische Kunst in ihren vielfältigen Erscheinungsformen breiteren Bevölkerungsschichten nahezubringen.
- (3) Der KUNSTKREIS SCHENEFELD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Bildung der Gesellschaft.
- (4) Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Sprecher-Ausschuss. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit endgültig über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen möglich ist, beschließt der Sprecher-Ausschuss. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit über den Ausschluss.

### **§ 3. Mitgliederversammlung und Beschlüsse, Sprecher-Ausschuss, Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher-Ausschuss. Der Sprecher-Ausschuss ist der Vorstand im Sinne des BGB. Die Mitgliederversammlung muss vom Sprecher-Ausschuss (Vorstand) mindestens einmal im Jahr mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen werden.  
Die Mitgliederversammlung kann, wenn erforderlich, online durchgeführt werden.  
Auf Wunsch von 20 von Hundert der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Sprecher-Ausschuss (Vorstand) oder einzelne Mitglieder des Sprecher-Ausschusses (Vorstands) abwählen. Dieser Tagesordnungspunkt muss jedoch in der Einladung aufgeführt sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Sprecher-Ausschusses (Vorstands) oder seinem Stellvertreter schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

# KUNSTKREIS SCHENEFELD

*der Kunstverein westlich von Hamburg*

Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR 452

- (2) Der Sprecher-Ausschuss (Vorstand) besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
  - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister(in)

Nach außen hin wird der KUNSTKREIS SCHENEFELD e.V. durch zwei Mitglieder des Sprecher-Ausschusses (Vorstands) vertreten. Der/die Schatzmeister(in) tätigt die Bankgeschäfte in Abstimmung mit dem Sprecher-Ausschuss (Vorstand) mit Einzelvollmacht. Der Sprecher-Ausschuss (Vorstand) wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Sprecher-Ausschuss (Vorstand) befugt, ständige oder adhoc- Ausschüsse einzusetzen, in die er Mitglieder des Vereins beruft. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

## **§ 4. Beiträge, Kassenprüfer, Kassenprüfung**

- (1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr festgesetzt. Die Beiträge werden für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kasse des Vereins muss im Jahr mindestens einmal geprüft werden. Über dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen ist. Auf Antrag der Kassenprüfer wird dem/der Schatzmeister(in) durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

## **§ 5. Auflösung, Vermögen**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung kann nur bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bei einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Kunstkreises an die „Künstler-Altershilfe e.V. Hamburg“, die vom Finanzamt Hamburg, Wendenstrasse 10, unter der Steuernummer 510 130K215 registriert ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6. Satzungsänderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Satzung tritt am 9.Oktober 1973 in Kraft.

---

### **Änderungen:**

Geändert in §3(1) auf der Mitgliederversammlung am 19.05.1974

Geändert in §1 und §5 auf der Mitgliederversammlung am 28.04.1976

Geändert in §4(1) am 05.12.1979 (Beitragsjahr = Kalenderjahr)

Erweitert in §3(2) Jahreshauptversammlung 08.02.1983 (Bankgeschäfte)

Geändert in §1(3), §3(1), (2), §4(2), §5(1), §6(1) Jahreshauptversammlung am 19.04.2024